



Begründung

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI im Jahre 1971 wurden alle bisher in diesem Bebauungsplan festgesetzten Baulinien in Baugrenzen umgewandelt. Damit wurden, wie das Verwaltungsgericht Aachen anlässlich eines Ortstermines am 11.8.1977 feststellte, auch die Festsetzungen des früheren Bebauungsplanes über die Art der zulässigen Einfriedigungen, soweit sie sich auf Baulinien beziehen, ungültig. In Unkenntnis dieser Gegebenheit, in der Überzeugung also, daß diese Festsetzungen nach wie vor Gültigkeit haben, wurden die Anträge auf Errichtung von Einfriedigungen bisher immer auch von der Baugenehmigungsbehörde - danach beurteilt. Im Interesse auch der künftigen Sicherung der mit dem Bebauungsplan Nr. VI angestrebten städtebaulichen Konzeption, aber auch im Interesse der Rechtssicherheit und der Gleichbehandlung aller im Baugebiet VI liegenden Grundstücke ist es deshalb erforderlich, die textlichen Festsetzungen über Einfriedigungen auf die ausschließlich festgesetzten Baugrenzen abzustimmen. Der Absatz 4 der textlichen Festsetzungen wird deshalb in Anpassung an die sich in den vergangenen Jahren bewährte Formulierung wie folgt festgesetzt:

Erläuterung der zeichnerischen Festsetzungen

-  GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. VI
-  GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DIESER ÄNDERUNG

Textliche Festsetzungen

4. Einfriedigungen dürfen an den Grenzen der Verkehrsfläche sowie an den seitlichen Grundstücksgrenzen zwischen Verkehrsfläche und überbaubaren Grundstücksflächen nur aus Rasenkantensteinen und lebenden Hecken bis zu einer Höhe von 75 cm hergestellt werden. Davon ausgenommen sind die Grenzen entlang der Umgehungsstraße (B57). Alle übrigen Einfriedigungen können nur aus transparenten Zäunen bis zu 1,00 m Höhe hergestellt werden. § 11 BauONW bleibt davon unberührt.

Alle übrigen textlichen Festsetzungen bleiben unverändert.

STADT ERKELENZ

Dezernat IV-A Az.: 612-01-06 (19)

19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI „Oerather Mühle“

Stadtbezirk Erkelenz - Mitte

Ausfertigung

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 23.11.1977 gemäß § 2(1) BBauG vom 18.8.1976 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. VI „Oerather Mühle“ zu ändern. Der Beschluß wurde im Amtsblatt Nr. 30 der Stadt Erkelenz vom 25.11.1977 öffentlich bekanntgemacht.

Erkelenz, den 01.03.1978

gez. Stein gez. Franzen gez. Jansen

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 23.11.1977 gemäß § 2a(6) BBauG vom 18.8.1976 beschlossen, den Entwurf der 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI „Oerather Mühle“ öffentlich auszulegen.

Erkelenz, den 01.03.1978

gez. Stein gez. Franzen gez. Jansen

Die 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI „Oerather Mühle“ hat nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 30 der Stadt Erkelenz vom 25.11.1977 als Entwurf gemäß § 2a(6) BBauG vom 18.8.1976 in der Zeit vom 05.12.1977 bis 06.01.1978 mit Begründung öffentlich ausgelegt.

Erkelenz, den 06.03.1978

gez. Eschmann
Techn.-Beigeordneter

Die 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI „Oerather Mühle“ ist gemäß § 10 BBauG vom 18.8.1976 vom Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung vom 01.03.1978 als Satzung beschlossen worden. Die Änderung wurde gleichzeitig als Satzung gemäß § 103 BauONW beschlossen.

Erkelenz, den 01.03.1978

Die 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI „Oerather Mühle“ ist gemäß § 11 BBauG vom 18.8.1976 am 29.05.1978 Az 35212-4904-2437.78 genehmigt worden.

Köln, den 29.05.1978

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
gez. Pawelzyk

Die 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VI „Oerather Mühle“ ist gemäß § 12 BBauG vom 18.8.1976 durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 19 der Stadt Erkelenz vom 23.06.1978 am 24.06.1978 als Satzung rechtsverbindl. geworden.

Alle für den Geltungsbereich dieser Änderung bisher bestandenen Festsetzungen treten außer Kraft, soweit sie den neuen Festsetzungen entgegenstehen.

Erkelenz, den 26.06.1978

gez. Eschmann
Techn.-Beigeordneter

Rechtsbasis:

- Bundesbaugesetz vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256)
- 3. Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes v. 21.4.1970,
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1757),
- Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)